

Artikel 5.

In allen vorbezeichneten Fällen (Artikel 2. bis 4.) findet die Entrichtung der vorenthaltenen Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldlosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Konfiskation auf Erlegung des Wertes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel 7.

Wer die auf Zölle oder Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorstehend (Artikel 1. bis 4.) bezeichneten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern verwickelt.

Artikel 8.

Wer in dem ausgeschlossenen Gebiete in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner, wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollvereine nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage Behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu Einhundert Thalern zu steigenden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Konfiskation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Artikel 9.

Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem ausgeschlossenen Gebiete näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thalern belegt werden.

Außer-